

Satzung des Fördervereins der Schiedsrichtergruppe Sigmaringen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schiedsrichtergruppe Sigmaringen e.V.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Ulm -Registergericht- unter VR 710927 eingetragen
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Sigmaringen- Laiz
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Zweck des Vereins ist das Amt des Fußballschiedsrichters der Schiedsrichtergruppe Sigmaringen zu pflegen, erhalten und zu fördern! Dabei soll im besonderen Maße die Jugend begeistert und gefördert werden!
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Abhalten von Lehraufgaben des Einsatzes und zur Vermittlung der Fußballregeln und Vorträge zur Organisation
 - Förderung der körperlichen Fitness durch Trainings und Leistungsprüfungen
 - Weiterbildungsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Befähigung aller Schiedsrichter.
 - Sportliche Veranstaltungen
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein kann Mitgliedern, insbesondere auch den Personen der Vorstandschaft einen Ehrenamtsfreibetrag -nach § 3 Nr. 26 a EStG- zahlen. Beschlussfassung darüber trifft die Vorstandschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/ Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder aktive und passive Fußballschiedsrichter bzw. jede natürliche Person sowie Fußballvereine oder Fußballabteilungen sein, die Interesse an dieser Tätigkeit zeigen und den Verein fördern wollen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden durch SEPA- Lastschriftmandat eingezogen oder den Mitgliedern in Form einer Rechnung zugestellt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- (2) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.11. an die Vorstandschaft zu richten. Die Kündigung wird zum 01.01. des nächsten Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder ein unehrenhaftes bzw. vereinsschädigendes Verhalten.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
- (5) Gegen einen solchen Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf
 - Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
 - auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO sowie
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- (3) Bei Austritt/ Ausschluss oder Tod werden sämtlich personenbezogenen Daten des ehemaligen Mitglieds vollständig gelöscht.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies

erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung entsprechen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Vorstandschaft
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Vorstandschaft
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands sowie der Vorstandschaft
 - Entlastung des Kassenwartes
 - die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Vereinssatzung
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
- (3) Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und jugendliche Mitglieder. Im Falle von Fußballvereinen oder Fußballabteilungen hat jeweils ein Vertreter dieser Institution eine Stimme, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf bzw. Willensäußerung der Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt, so ist diese geheim durchzuführen.
- (7) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Bei allen Versammlungen hat jedes ordentliche Mitglied, bei Vereinen und Abteilungen ein jeweiliger Vertreter, nur eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreter.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeder ist allein vertretungsberechtigt und informiert zeitnah den anderen.
- (4) Vorstand kann ein jedes Mitglied werden, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet im Einvernehmen mit der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung vor, beruft diese ein und leitet sie. Er erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, wird diese Aufgabe vom Stellvertreter übernommen.

§ 10 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - mindestens einen und höchstens 5 Beisitzer
- (2) Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, Stellvertreter sowie Kassenwart.
Die Vorstandschaft muss mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen.
- (3) Beendet ein Mitglied der Vorstandschaft seine Funktion oder scheidet zwischen den jeweils vorgesehenen Wahlterminen aus, kann von der verbleibenden Vorstandschaft eine Person kommissarisch eingesetzt werden. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Kann eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt werden, dann kann durch die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft eine Person kommissarisch mit der Aufgabe betraut werden.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre
- (8) Wiederwahl ist zulässig.

- (9) In ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart gewählt.
- (10) In geraden Jahren wird der Stellvertretende, der Schriftführer sowie mindestens ein Beisitzer gewählt.
- (11) Mit der Mitgliederversammlung 2025 wird einmalig ein Splitting eingeführt. Es werden alle 5 Mitglieder der Vorstandschaft gewählt.
Der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart für die Dauer von 2 Jahren. Der Stellvertretende, der Schriftführer und mindestens ein Beisitzer für 1 Jahr.
In den Folgejahren finden die Absätze 5 bis 10 Anwendung.
- (12) Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat bei Abstimmungen je eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (13) Eine Abstimmung ist nur dann gültig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Kassenwart und Schriftführer an der Abstimmung teilnehmen.

§ 11 Die Aufgaben der Vorstandschaft

- (14) Die Vorstandschaft entscheidet gemeinschaftlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft wacht über die Einhaltung der satzungsmäßigen Bestimmungen.
- (15) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter leisten.
- (16) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung, Sitzung der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, dass von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Württembergischen Fußballverband (wfv) e.V., mit Sitz in Stuttgart, zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu den in §2 genannten Zwecken zu verwenden hat.

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzbehörde oder das Amtsgericht gewünscht werden.

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 18.07.2025

Laiz, 18.07.2025

Vorstand Janz

Vorstand Maier

Schriftführer Friedrich